

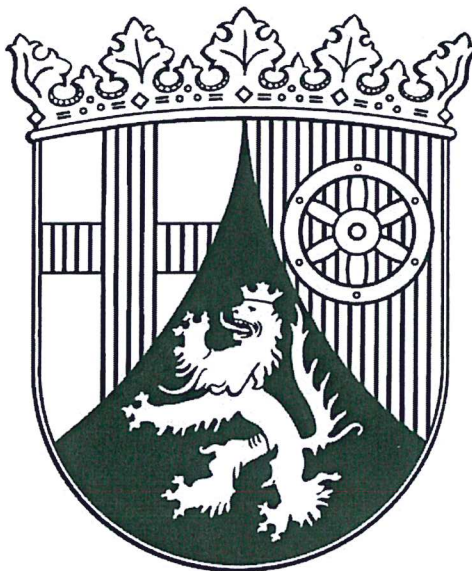
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00020769/2026	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Elgendorfer Straße 4 56410 Montabaur	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus		
	Antragsnummer bG 00020769/2026		
	Gemeinde Weroth		
	Gemarkung Weroth	Gemarkungsnummer 0571	
	Flur 4; 5		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 26062GF	Flurstücke 110, 115, 116, 117/2, 120, 121, 122/2, 123/4, 137/2, 140; 66, 67, 68		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Montabaur, 21.08.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00020769/2026	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil:

- Die Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in alter Lage wiederhergestellt.
- Der Nachweis des Liegenschaftskatasters bzgl. der von der Liegenschaftsvermessung betroffenen, bereits bestehenden Flurstücksgrenzen ist eindeutig und zuverlässig.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bG 00020769/2026	Datum 21.08.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

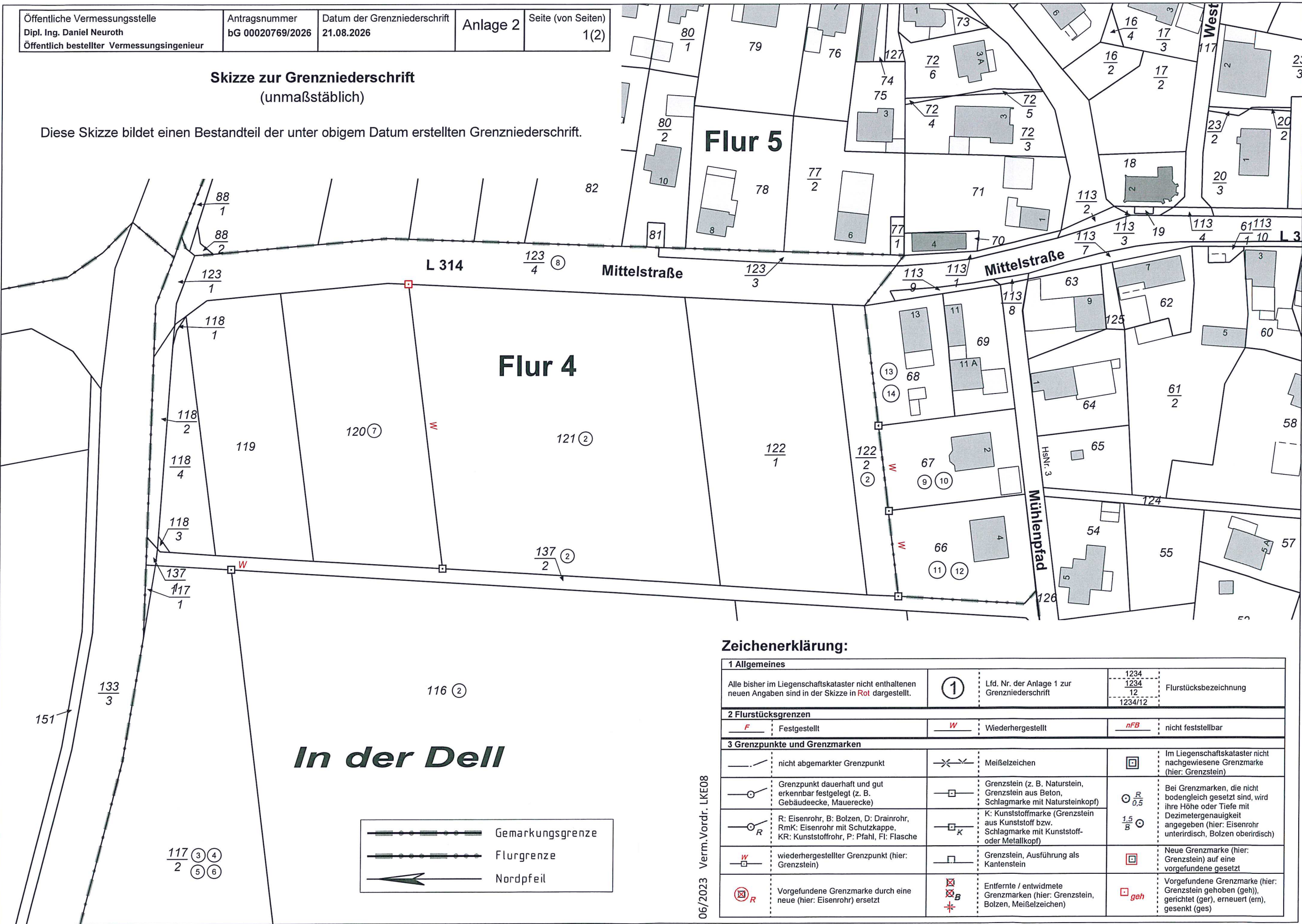
Die Bekanntgabe der Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte erfolgt schriftlich und öffentlich.

gez. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts-/Berufsbezeichnung

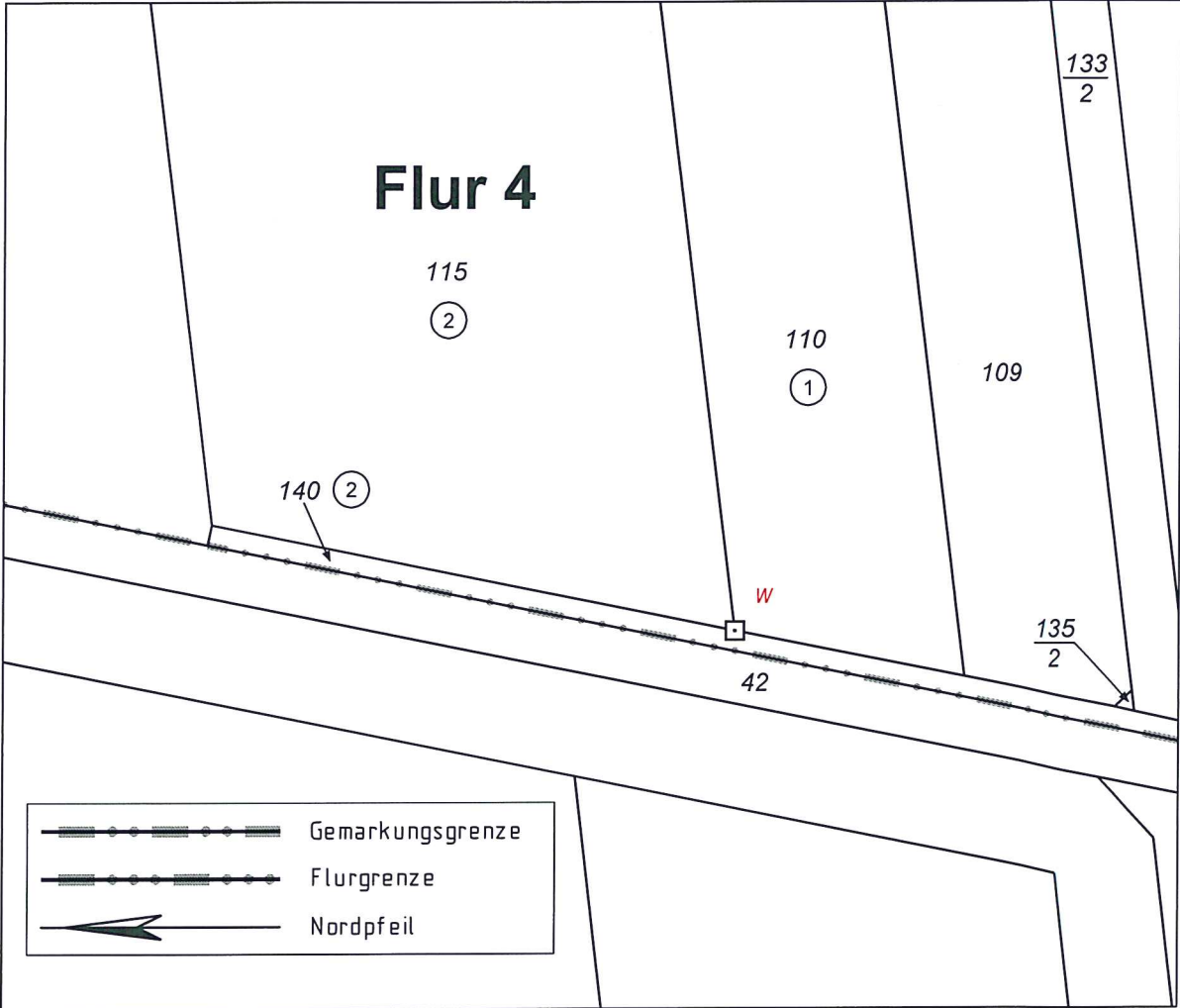
Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)